

## **GEBÜHRENTARIF zur GEBÜHRENSATZUNG**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Dorfplätze in WIENHAUSEN**

---

#### **I. Sicherheitsleistungen für ausgehändigte Schlüssel und Übergabe des Platzes**

- (a) Bei der Aushändigung der Schlüssel für die sanitären Einrichtungen hat die/der Empfänger/in ein Pfand in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Nach Rückgabe der Schlüssel wird der Betrag wieder ausgezahlt.
- (b) Für die Reinigung des Toilettengebäudes und der Instandsetzung des Platzes hat die/der Veranstalter/in vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde einen Betrag von 400,00 € zu hinterlegen. Diese Summe wird zurückgezahlt, wenn das Gebäude und der Platz im sauberen Zustand der Gemeinde übergeben werden. Die Übergabe hat spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Übergabe lässt die Gemeinde unverzüglich die Wiederherstellung durch eigenes Personal oder Dritte vornehmen. Die damit entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Der als Sicherheit dienende Pfandbetrag wird dann mit diesen Kosten verrechnet. Nach Abrechnung wird ein möglicher Restbetrag entweder ausgezahlt oder nachgefordert.
- (c) Die Gemeinde kann bei wiederkehrenden Veranstaltungen (wie z.B. Schützenfeste, Märkte, etc.) von der Sicherheitsleistung nach (a) und (b) absehen.

#### **II. Gebühren für allgemeine Nutzung der Dorfplätze**

Für die Bereitstellung des Dorfplatzes als Fläche für andere Veranstaltungen als nachstehend aufgeführt (z.B. als Parkfläche, Flohmarkt) wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro angefangenen Tag erhoben.

#### **III. Gebühren für Volksfest, Kram- und Sondermärkte**

- a) Zelt  
Bei einer Zeltgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr je Veranstaltungstag 520,00 €, bis zu 800 m<sup>2</sup> täglich 0,50 €/m<sup>2</sup>.
- b) Zirkusse  
Die Gebühr für die Platzbenutzung wird auf 50,00 € pro angefangenen Tag festgesetzt.

c) Verkaufsstände

Verkaufsstände mit Süß- und Backwaren jeder Art, gebrannte Mandeln, Speiseeis, Obst- und Südfrüchte, Tabakwaren, Würstchenstände, Bratküchen, Fischbrötchenstände, Pizza- und Schmalkuchenbäckereien je m Frontlänge = 1,50 €/täglich.

d) Sonstige Stände

je m Frontlänge = 1,00 €/täglich

e) Ausschank im Freien

je m für den Kunden freizugängliche Frontlänge = 1,50 €/täglich,

IV. Fahr- und Belustigungsgeschäfte pro Veranstaltung

a) Kinderfahrgeschäfte je m Frontlänge = 1,00 €

b) Fahr- und Belustigungsgeschäfte je m Frontlänge = 1,50 €

V. Sonstige Belustigungsgeschäfte pro Veranstaltung

Schaugeschäfte aller Art, Spielbuden, Verlosungen, Ballwerfen, Kasperletheater, Kraftmesser, Kraft- und Lungenmesser u.ä. Wahrsager, Horoskop, Aussteller und Fotografen je m Frontlänge = 1,50 €

VI. Wohn- und Gerätewagen

Für Wohn- und Gerätewagen, die 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Platz beziehen oder 3 Tage nach Beendigung den Platz nicht geräumt haben, wird eine Standgebühr erhoben täglich = 2,50 €

VII. Benutzung der Versorgungsleitungen

a) Strom

Für die Benutzung der Elt-Anlage werden je Veranstaltung als Grundgebühr erhoben:

Autoskooter 50,00 €

Zelt 50,00 €

übrige angeschlossene Stände – je Stand 25,00 €

Die tatsächlich verbrauchten Stromkosten werden zusätzlich gesondert abgerechnet. Grundlage sind hier die aktuellen Preise des Stromanbieters. Zahlungspflichtige/r ist die/der Veranstalter/in.

b) Wasser

Je Veranstaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt 15,00 €.

Die tatsächlich verbrauchte Wassermenge und damit auch das Abwasser wird zusätzlich gesondert abgerechnet. Grundlage sind hier die aktuellen Preise des Anbieters.

Zahlungspflichtige/r ist die/der Veranstalter/in.

c) Bei Flohmärkten wird eine Pauschale in Höhe von 50.-- € für die Bereitstellung und Nutzung der Versorgungsleitungen erhoben werden.

---

Wienhausen, den 11.09.2008